

Fürth, 19.06.2013

An alle Mitglieder  
des Stadtrates

**Nachtrag zur  
Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am Mittwoch, 19.06.2013,  
um 15:00 Uhr, im Rathaus - großer Sitzungssaal (Zimmer 203)**

### Tagesordnung:

- öffentlich -

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| 5.1.  | Berichterstattung über den verwaltungsgerichtlichen Prozess Schwalme ./ Stadt Fürth vom 10.06.2013<br>Weiteres Vorgehen | <b><i>R III/025/2013<br/>Nachtrag</i></b>   |
| 15.1. | Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe, Zedernstr. 7,<br>90768 Fürth-Vach; hier: Vergaben                          | <b><i>R V/186/2013<br/>Nachtrag</i></b>   |
| 15.2. | Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei<br>HHSt. 6310.9501.0000 - Regnitzbrücke in Vach, Brückenstraße         | <b><i>TfA/085/2013<br/>Nachtrag</i></b>   |
| 15.3. | Beitritt der Stadt Fürth zum Universitätsverein Wilhelm Löhe  | <b><i>StE/020/2013<br/>Nachtrag<br/><u>wird im StR statt<br/>im FVA behandelt</u></i></b> |

gez. Dr. Jung  
Oberbürgermeister



**I. Vorlage**

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 19.06.2013	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss	<b>Ergebnis</b>
---	-----------------------------	--	-----------------

**Berichterstattung über den verwaltungsgerichtlichen Prozess Schwalme ./ Stadt Fürth vom 10.06.2013**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Rechtsreferenten vom Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Prozesses Schwalme / Stadt Fürth nebst richterlichen Hinweisen zur Kenntnis.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, unter dem Gesichtspunkt des Anwohnerschutzes eine Neukonzeption der Veranstaltungen in der Gustavstraße und Umgebung zu erarbeiten unter Anhörung von Wirten, Veranstaltern und Anwohnern.

Über den Vorschlag ist im Stadtrat erneut zu entscheiden.

**Sachverhalt:**

Zur Begründung wird auf den mündlichen Vortrag verwiesen.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 19.06.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Referat III  
Herr Christoph Maier

Telefon:  
(0911) 974-1030

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.06.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.06.2013	öffentlich - Beschluss	

**Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe, Zedernstr. 7, 90768 Fürth-Vach; hier: Vergaben**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen  
**621-Mü-4643**

Anlagen:  
3 Vergabebeschlüsse

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die Vergaben gem. beiliegenden Vergabevorschlägen.

**Sachverhalt:**

Gem. Ziff. 4.1 der Bauabwicklungsrichtlinien v. 9.11.1994 i.d.F.d. Änderungsbeschlusses vom 24.3.2010 sollen vor der ersten Vergabe für 60 % der Gewerke Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Die GWF hat nun für 3 Gewerke (Baumeisterarbeiten, Holzbauarbeiten und Außentüren/-fenster, entspricht ca. 43 %) Ergebnisse vorliegen.

Es ist bereits jetzt festzustellen, dass aufgrund der zurzeit sehr ausgelasteten Handwerksfirmen es schwer ist, überhaupt Angebote zu erhalten. Die Angebote, die eingegangen sind, liegen weit über den Kosten der Kostenberechnung:

	Kostenberechnung	Angebotssumme
Baumeisterarbeiten	ca. 97.800,-- €	ca. 128.400,-- €
Holzbauarbeiten	ca. 108.800,-- €	ca. 158.900,-- €
Außentüren/-fenster	ca. 30.150,-- €	ca. 38.400,-- €
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 236.750,-- €</b>	<b>ca. 325.700,-- €</b>

Es ist momentan nicht zu erwarten, dass bei den noch auszuschreibenden Gewerken entsprechende Einsparungen gemacht werden können, im Gegenteil muss erwartet werden, dass die kommenden Angebote ähnlich über den Werten der Kostenberechnung liegen.

Gesamtprognose für die Baukosten KG 300 und 400 (Gebäude und Haustechnische Anlagen): bisher ca. 551.785,-- €, bei einer Kostensteigerung von ca. 30 % betragen die neuen Baukosten ca. 717.320,-- € und damit Mehrkosten gesamt von ca. 165.500,--€

Die GWF schlägt vor, die Vergabe der o.g. Gewerke trotzdem durchzuführen und die Kinderkrippe zu errichten. Da es sich um eine Pauschalförderung handelt, werden die genehmigten Fördergelder (595.500,-- €) zwar nicht erhöht, sie sind aber trotz der zu erwartenden Kostensteigerung so hoch, dass sich das Projekt „immer noch rechnet“.

Ein Deckungsvorschlag für die Mehrkosten kann von GWF nicht erbracht werden, die Gelder sind zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Vorlage für eine ergänzende Projektgenehmigung ist leider aufgrund der Vorlaufzeiten zu diesem Stadtratstermin nicht mehr möglich gewesen. Sie wird zur nächsten Sitzung erfolgen und die genauen Zahlen enthalten.

Von Seiten des RpA werden unter dem Vorbehalt, dass sich die „vorzeitige“ Vergabe nicht förderschädlich auswirkt, keine Einwendungen gegen die Vergabeentscheidungen erhoben (s. dazu Verf. RpA vom 14.6.2013).

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten ca. 165.500,-- €	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst. Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: kann nicht erbracht werden		

**Beteiligungen**

Auftrag:	Kämmerei wurde beteiligt	an Referat V von	18.06.2013
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 18.06.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Referat V Herr Martin Müller	Telefon: (0911) 974-3411
---------------------------------	-----------------------------

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.06.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.06.2013	öffentlich - Beschluss	

**Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9501.0000 - Regnitzbrücke in Vach, Brückenstraße**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

1 Antrag an das Finanzreferat vom 10.06.2013

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt.6310.9501.0000 für die Regnitzbrücke in Vach – Brückenstraße in Höhe von **500.000,00 Euro**.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die Vergabe gem. beiliegendem Vergabevorschlag.

Die gleichzeitige Vorlage für eine ergänzende Projektgenehmigung ist leider aufgrund der Vorlaufzeiten zu diesem Stadtratstermin nicht mehr möglich gewesen. Sie wird zur nächsten Sitzung erfolgen und die genauen Zahlen enthalten. .

**Sachverhalt:**

Betrag: 500.000,00 Euro  
 Bereits veranschlagt: 2.070.000,00 Euro (inkl. VE 2014 und 2015)  
 als Haushaltsrest übertragen: 1.398.300,00 Euro  
 Deckungsvorschlag:  
 Einsparungen bei HHSt 6310.9500.0000 (VE 2014) in Höhe von 500.000,00 Euro

**Verwendungszweck:** Regnitzbrücke in Vach – Brückenstraße

**Begründung:** Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses ist erkennbar, dass das Preisniveau um ca. 15 % angestiegen ist. Um die Vergabe durchführen zu können, bitten wir um Bereitstellung der beantragten Mittel.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€

## Beschlussvorlage

---

Veranschlagung im Haushalt										
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Vwhh	<input type="checkbox"/>	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

## Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 18.06.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Tiefbauamt
------------

Antrag an das  
Finanzreferat, auf

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6310.9501.0000 2013**
- Umsetzung der Mittel auf HHSt.** \_\_\_\_\_
- Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt.** \_\_\_\_\_
- Freigabe der VE nach Ziff. 6.1 VVHpl. bei HHSt.** \_\_\_\_\_
- (sowie) **Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt.** \_\_\_\_\_ **oder wie o.g.**

Betrag <b>500.000,00 EURO</b>	bereits veranschlagt <b>2.070.000,00 EURO</b> inkl. VE 2014 u. 2015	als Haushaltsrest übertragen <b>1.398.300,00 EURO</b>
Deckungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle <b>6310.9500.000</b> <b>VE 2014</b>	in Höhe von <b>500.000,00 EURO</b>
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: <b>Regnitzbrücke in Vach – Brückenstraße -</b>		
Begründung: <b>Auf Grund des Ausschreibungsergebnisses ist erkennbar, dass das Preisniveau um ca. 15 % angestiegen ist. Um die Vergabe durchführen zu können bitten wir um Bereitstellung der beantragten Mittel.</b>		

Fürth, 10.06.2013  
Ref. V

( - )

I.

<input type="checkbox"/> Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)		
<input type="checkbox"/> Antragsgemäß befürwortet.		
Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
<input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen	_____	_____
<input type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen	_____	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve	_____	_____
<input type="checkbox"/>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden. Begründung:		

II. **Käm**  
zum Vormerk

III. **POA/Org bzw. Käm**  
Kopien für RpA, Käm/1, BvA/Hr,

IV. **Ref. V/ZSt** z.w.V.  Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)  
 Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)  
 Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth,  
Finanzreferat



**I. Vorlage**

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss	<b>Termin</b> 19.06.2013	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss	<b>Ergebnis</b>
---	-----------------------------	--	-----------------

**Beitritt der Stadt Fürth zum Universitätsverein Wilhelm Löhe**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Satzung Universitätsverein	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Stadt Fürth stimmt der Mitgliedschaft im Universitätsverein Wilhelm Löhe zu.

**Sachverhalt:**

Mit der Wilhelm-Löhe-Hochschule befindet sich in der Stadt Fürth erstmalig eine eigene Hochschule im Stadtgebiet. Sie geht auf den in Fürth geborenen Theologen „Wilhelm Löhe“ zurück. Träger der Hochschule ist die Diakonie Neuendettelsau. Um die wissenschaftlichen Engagements zu fördern und die Aktivitäten hinsichtlich der Erreichung des Universitätsstatus zu stärken, wird ein Förderverein gegründet.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt den Vortrag des Wirtschaftsreferenten zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt der Stadt Fürth zum Universitätsverein zu.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja 500,-- €
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.6110.6610.0000 Budget-Nr.8500	im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwicklung**

Fürth, 13.06.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Stadtentwicklung Herr Thomas Dreykorn
--

Telefon: (0911) 974-1894
-----------------------------

## **Satzung**

### **„Universitätsverein Fürth e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Die in der beigefügten Namensliste aufgeführten Unterzeichner sind Gründungsmitglieder des „Universitätsverein Fürth e.V.“. Dieser ist beim Amtsgericht Fürth – Registergericht – zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, wonach er dann die Bezeichnung „eingetragener Verein (e.V.)“ führt.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wilhelm Löhe Hochschule, Merkur Straße 41, 90763 Fürth.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Zielrichtung des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist nach Maßgabe von § 3 selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere
  - a.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Forschungstätigkeit der Wilhelm Löhe Hochschule, Fürth, sowie der Präsentation der Forschungs- und Leistungsergebnisse.
  - b.) die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Studentenhilfe, insbesondere durch Gewährung von Stipendien, Gewährung von Zuschüssen an studentische Einrichtungen und Förderung der Teilnahme von Studenten an Hochschulveranstaltungen wie auch wissenschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Verbindung zu den Absolventen der Hochschule
  - c.) die Förderung zur Gründung der Wilhelm Löhe Universität.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen die Aufnahme anderer als der in Abs. 2 genannten Aufgaben beschließen, soweit hierdurch nicht die Gemeinnützigkeit nach Abs. 1 beeinträchtigt wird.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche und sonstige finanzielle Zwecke. Er ist ausschließlich selbstlos und fördernd tätig. Die Einnahmen des Vereins, Spenden und sonstige Mittel, dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder die Vorstandsmitglieder noch die übrigen Mitglieder erhalten in irgendeiner Form Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins als Erstunterzeichner dieser Satzung sind namentlich in der beigefügten Liste aufgeführt.
- (2) Weitere Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen sein, bei denen davon auszugehen ist, dass über sie eine Förderung des Vereinszweckes erfolgen wird. Über die Aufnahme als Mitglied auf schriftlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Firma / juristischen Person oder sonstige Auflösung der Vereinigung.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand per Einschreiben mit Rückschein abzugeben ist. Der Austritt aus dem Verein wird dann jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, welches zugleich das Geschäftsjahr darstellt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, jedes Mitglied, auch Gründungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes (§ 8) aus wichtigem Grund auszuschließen. Ein solcher wichtiger Grund

liegt unter anderem dann vor, wenn das Mitglied

- a.) dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet, insbesondere, wenn es das Ansehen des Vereins oder seine Aufgaben oder Zielsetzungen beeinträchtigt;
- b.) über seine Postanschrift nicht mehr ermittelt werden kann.

Über einen Ausschluss entscheidet ausschließlich der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder, bei einem Mitglied des Vorstandes jedoch ohne dessen Mitwirkung und unter Beteiligung der Mitgliederversammlung, welche auch über die Abberufung aus dem Vorstand zu befinden hat.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, durch persönlichen Einsatz und durch entsprechende Geld- oder Sachspenden die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens pro Jahr

100 Euro für Einzelpersonen

500 Euro für Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen

20 Euro für Studierende.

Ehrenmitglieder sind i.d.R. beitragsfrei, haben aber die Rechte der Mitglieder.

Der Beitrag wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

- (2) Über die Änderung der Beitragshöhe und weitere Festlegungen hierzu beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung. Sie befindet auch über die Fälligkeit, also über den Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand entscheidet (§ 8 Abs. 2), durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt. Diese ist namentlich zuständig für:
- die Aufnahme weiterer Vereinsaufgaben,
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Überwachung der Vereinsverwaltung,
  - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Überwachung, dass sämtliche Maßnahmen des Vereins der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- (2) Während eines jeden Geschäftsjahres hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Ladungsfrist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Zusammen mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung ist auch per Email zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen oder wenn durch Ausscheiden von Vorstandmitgliedern dieser Platz neu zu besetzen ist.

Wahlvorschläge sollen möglichst schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Vorschläge bei der Wahlversammlung sind möglich.

- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder erschienen sind. Eine Vertretung ist nur unter Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht und nur durch Mitglieder des Vereins zulässig.

- (5) Wird die Mitgliederversammlung wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder über den betreffenden Gegenstand beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung hierzu muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat dabei jeweils eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für § 2 Abs. 3.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, und zwar vom Schriftführer, welches dann von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und zur Einsicht für die Mitglieder in der Verwaltung der Wilhelm Löhe Hochschule aufbewahrt wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Schatzmeister,
- und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse, die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Zusammenarbeit des Vorstandes mit den sonstigen Vereinseinrichtungen

gen und –organen soll einvernehmlich erfolgen.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der Vorsitzenden zusammen mit dem anderen Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Jede Vorstandssitzung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist auch per Email möglich.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand wird, jeweils auf die Dauer von vier Jahren, erstmalig durch die Gründungsversammlung berufen und sodann durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt für den Rest der Amtszeit die Nachwahl eines nachrückenden Vorstandmitgliedes durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (7) Über Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind ein schriftlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht des Schatzmeisters zu erstatten. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei aus den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder durch eine externe Kassenprüfung.
- (9) Ein Ausscheiden aus dem Amt eines Vorstandsmitglieds ist durch Tod, Suspendierung vom Amt wegen vereinschädigenden Verhaltens durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Rücktrittserklärung muss vom Vorstand angenommen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden oder des Schatzmeisters erfolgt eine Nachwahl

durch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden einzuberufen ist.

(10) Für Wahlen, Abwahlen und Nachwahlen zum Vorstand gilt folgendes:

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung, also nicht geheim. Wird Stimmengleichheit festgestellt, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

## **§ 9**

### **Kreis der Absolventen**

- (1) Der Verein fördert die Verbindung zu den Absolventen der Hochschule.
- (2) Der Vorstand stellt für die Absolventen gemäß der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus den Einnahmen des Vereins Mittel zur satzungsmäßigen Verwendung bereit.

## **§ 10**

### **Regionalgruppen**

- (1) Zur besseren Anbindung des Freundeskreises in der Region können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Die Regionalgruppen arbeiten in ihrem Bereich für die Ziele des Vereins und informieren den Vorstand über die besonderen Anliegen und Probleme ihres Gebietes.
- (3) Jede Regionalgruppe wählt einen Sprecher. Im Übrigen regelt sie im Rahmen der Satzung Organisation und Verfahren selbst.
- (4) Die Sprecher der Regionalgruppen können zu Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den Regionalgruppen.

## **§ 11**

### **Auflösung und Zweckwegfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau, Körperschaft des öffentlichen

Rechts, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Gemäß anhängender Unterschriftenliste ist diese Satzung von den Gründungsmitgliedern am .....2013 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit der rechtsgültigen Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Der Vorstand des Vereins:

.....	.....
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
.....	.....
Schiffführer	Schatzmeister
.....	.....
Beisitzer	Beisitzer
.....	.....
Beisitzer	Beisitzer
.....	
Beisitzer	

**Anmerkung:**

Der Satzung ist eine Unterschriftenliste zur Gründung des „Universitätsverein Fürth e.V.“ beizufügen. In dieser Unterschriftenliste sind die Gründungsmitglieder gemäß Gründungsversammlung aufzuführen.

Name, Vorname --- Titel, Funktion --- Adresse, Telefonnummer, Email --- Unterschrift